

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe

Artikel 1

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe in der Sitzung am 11. Mai 2022 die nachstehenden 1. Änderungen der Friedhofssatzung vom 02.02.2021 beschlossen.

Artikel 2

§ 1

§ 20 wird erweitert:

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Je nach Gestaltungsplan errichtet der Friedhofsträger auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Nur bei nicht-anonymen Gräbern werden als Inschrift Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen.

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder durch die Friedhofsverwaltung neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Nur bei nicht-anonymen Gräbern werden als Inschrift Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen.

(3.) Bei Baumgrabstätten errichten die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten ein liegendes Grabmal (Kissenstein) nach den Vorgaben unter § 26, Absatz (4).

(4) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

(5) Der Friedhofsträger ist befugt, Blumenschmuck und andere Liebesgaben im Rahmen der Pflege zu entfernen, wenn das Gesamtbild und die Pflege erheblich gestört werden.

§ 2

§ 26 wird erweitert:

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Der Friedhofsträger kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale (ausgenommen Baumgrabstätten) sollen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Für die liegenden Grabmale auf Baumgrabstätten sind folgende Gestaltung, Maße und Materialien vorgeschrieben: Maße 45 x 35 x 10 cm, Oberfläche gebrannt, Seiten gerundet und gebrannt geflammt, Materialien Halmstadt Granit (Farbe rot/ grau) oder Orion Granit (grau/blau), Buchstaben, Zahlen und Symbole sind vertieft einzuarbeiten.

Artikel 3

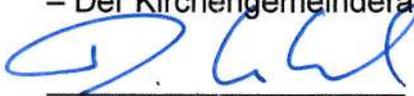
Diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

_____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____, den _____

Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde zu Laboe
– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzendes Mitglied



Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die Änderung der vorstehenden Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe und die Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde Laboe, www.kirche-laboe.de, wurde am _____ in Laboe aktuell (Veröffentlichungsorgan) amtlich bekannt gemacht.

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied)